

Satzung

„Dachverband Studentischer Rechtsberatungen“

Präambel

Die Mitglieder des Dachverbands Studentischer Rechtsberatungen geben sich in der Absicht, ihre gesellschaftliche Verantwortung durch ihr Handeln zu verwirklichen, diese Satzung. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen des Grundgesetzes, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten.

Ziel des Dachverbands ist es, zum Wohle der Rechtsratsuchenden und der sich in Ausbildung befindenden Beratenden die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen in Deutschland und darüber hinaus zu fördern. Der Verband selbst erbringt diese nicht.

Er strebt danach, das Konzept der studentischen Rechtsberatungen flächendeckend, rechtskonform und mit hohen Qualitätsstandards zu etablieren und zu erhalten. Gleichzeitig achtet er die Autonomie und Selbstbestimmung der einzelnen studentischen Rechtsberatungen und arbeitet mit ihnen in stetigem Austausch zusammen. Der Verband, legitimiert durch seine Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen nach außen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Dachverband Studentischer Rechtsberatungen“ (nachfolgend „Verband“ genannt). ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ³Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Verbands ist Jena, Thüringen.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Der Verband ist ein Zusammenschluss deutscher studentischer Rechtsberatungen.
²Studentische Rechtsberatungen sind Vereinigungen, die unentgeltlichen Rechtsrat durch ehrenamtlich tätige Studierende anbieten. ³Sie tun dies auf Grundlage des § 6 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder Regelungen in anderen Gesetzen betreffend die Erbringung von Rechtsdienstleistungen.
- (2) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
²Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke des Verbands sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), insbesondere die Förderung der Berufsbildung angehender Juristinnen und Juristen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Initiierung und Begleitung von Neugründungen studentischer Rechtsberatungen i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung;
- b) die Förderung und Unterstützung studentischer Rechtsberatungen bei strukturellen und inhaltlichen Fragen, insbesondere durch
 - die Einrichtung und Unterhaltung einer zentralen Beratungsstelle für Fragestellungen, die sich typischerweise aus den organisatorischen und rechtsberatenden Tätigkeiten von studentischen Rechtsberatungen ergeben und
 - die Einrichtung und Unterhaltung einer Online-Wissensdatenbank mit Artikeln, Checklisten und Leitfäden, die die Organisation und Durchführung der Tätigkeiten der studentischen Rechtsberatungen erleichtern und optimieren;
- c) die Entwicklung gemeinsamer Standards zur deutschlandweiten Sicherung einer hohen Qualität der studentischen Rechtsberatungstätigkeit inklusive der Aus- und Weiterbildung der in den studentischen Rechtsberatungen ehrenamtlich tätigen Studierenden.

Die Standards betreffen insbesondere die Vermittlung berufsvorbereitender, praxisrelevanter Rechtskenntnisse und Methoden, sozial-kommunikativer Fähigkeiten zum Umgang mit Mandanten und anderen Streitbeteiligten und die Schaffung eines gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der (angehenden) Berufsträgerinnen und Berufsträger. Weitere Standards sollen die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen studentischer Rechtsberatung gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Datenschutzes sowie die Haftungsfallvermeidung und Versicherung.

Bei der Entwicklung und Verbreitung der Standards arbeitet der Verband mit den einzelnen studentischen Rechtsberatungen zusammen und achtet ihre Autonomie und Selbstbestimmung.
- d) die Organisation und Durchführung überregionaler Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit unter c) genannten berufsvorbereitenden inhaltlichen Schwerpunkten für die in den studentischen Rechtsberatungen tätigen Studierenden;
- e) die Förderung der bundesweiten (und internationalen) Zusammenarbeit, Vernetzung und des Erfahrungsaustauschs zwischen studentischen Rechtsberatungen, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen sowie
- f) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen studentischen Rechtsberatungen gegenüber Dritten, beispielsweise durch die Initiierung und Mitwirkung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen studentischer Rechtsberatung.

- (5) ¹Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. ³Es darf keine Person oder Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliches, nach § 7 Abs. 1 S. 1 stimmberechtigtes Mitglied des Verbands kann jede studentische Rechtsberatung i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 2 oder ein Berufener i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 3 werden. ²Ist die studentische Rechtsberatung in Form einer juristischen Person organisiert, wird diese selbst ordentliches Mitglied. ³Andernfalls beruft die studentische Rechtsberatung aus ihren Reihen eine natürliche Person, die an ihrer Stelle die ordentliche Mitgliedschaft erhält (Berufener). ⁴Die jeweilige studentische Rechtsberatung kann durch Mitteilung an den Vorstand ihren Berufenen neu bestimmen. ⁵Um Vereinsmitglied zu werden, muss sich der Berufene mit der Berufung einverstanden erklären. ⁶Pro studentischer Rechtsberatung kann jeweils nur eine ordentliche Mitgliedschaft bestehen.
- (2) Fördermitglied des Verbands können natürliche oder juristische Personen zum Zwecke der finanziellen Förderung werden, die ihren Jahresmitgliedschaftsbeitrag selbst bestimmen, keinen weiteren Verpflichtungen unterliegen und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben (Fördermitgliedschaft).
- (3) Aufgrund besonderer Verdienste um den Verband und den Verbandszweck kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen verleihen.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Aufnahmeantrag in Textform, § 126b BGB, an den Vorstand voraus.
- (5) ¹Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der studentischen Rechtsberatung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - d) bei Berufenen i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 3 zudem
 - durch seine Abberufung durch die jeweilige studentische Rechtsberatung,
 - durch Benennung eines neuen Berufenen als ordentliches Mitglied durch die jeweilige studentische Rechtsberatung oder

- durch den eigenen Beitritt der studentischen Rechtsberatung nach Erlangung der Rechtsfähigkeit.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. ²Der Austritt ist bis drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) ¹Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. ²Über den Ausschluss ist das Mitglied und die Mitgliederversammlung informieren.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstößt oder dem Verband einen Schaden zufügt, aus dem Verband ausschließen. ²Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung; Das betreffende Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. ³Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verband ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Mit dem Ende der Verbandsmitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband.
- (6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft schließt eine spätere Wiederaufnahme in den Verband nicht aus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Die ordentlichen Verbandsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. ²Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. ³Die Änderungen der Beitragsordnung sind bis vier Monate vor dem Beginn des Geschäftsjahres zu beschließen.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von dieser Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden, die allerdings nicht den Status eines Verbandsorgans erlangen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, unabhängig von Größe oder Leistungsfähigkeit der jeweiligen studentischen Rechtsberatung. ²Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung durch die jeweils zur Vertretung Berechtigten wahrzunehmen. ³Eine Vertretung durch Dritte ist zulässig, muss jedoch dem Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ²Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann physisch, hybrid oder virtuell erfolgen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung hat einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. ²Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, soweit es das Verbandsinteresse erfordert. ³Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung. ⁴Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt. ⁵Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ⁶Falls die Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell erfolgen wird, ist dies in der Einladung anzugeben. ⁷In dem Fall sind die Art der virtuellen Konferenz und gegebenenfalls Zugangsdaten mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen.
- (3) ¹Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig. ²Bei einer Abstimmung über eine Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, in einem Zeitraum von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) ¹Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Die Auflösung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (8) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. ³Das Protokoll soll Feststellungen über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten. ⁴Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. ⁵Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten elektronisch zugänglich zu machen.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

¹Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ⁴Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der Tagesordnung der Einberufung angekündigt worden sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

¹Die Rechnungsprüfung soll durch zwei Rechnungsprüfer erfolgen. ²Dafür wird bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Für das erste Geschäftsjahr nach dieser Satzungsänderung werden zwei

Rechnungsprüfer gewählt, dafür einer für die Dauer von einem Jahr. ⁴Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. ⁵Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sein. ⁶Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher des Verbands jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung. ⁷Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. ²Wiederwahl ist mehrfach zulässig. ³Pro jährliche Mitgliederversammlung werden drei neue Vorstandsmitglieder gewählt. ⁴Sollten sich zur jährlichen Wahl nicht drei neue Vorstandsmitglieder finden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen und die Geschäfte durch den bestehenden Vorstand weiterzuführen. ⁵Sollte sich bis zur darauffolgenden satzungsmäßigen 2-jährlichen Wahl keine Vorstandsmitglieder gefunden haben, können bei dieser Wahl mehr als drei neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. ⁶Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger satzungsgemäß bestellt sind. ⁷Wählbar sind nur Mitglieder der Mitgliedsvereine. ⁸Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden, sofern in derselben Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt jederzeit niederlegen. ²Dies ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. ³Dieser hat die Mitglieder zu informieren. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu berufen.
- (4) Im Außenverhältnis haben die Mitglieder des Vorstands Einzelvertretungsmacht.

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbands;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Verbands;

- e) Erstellung eines Berichts zu jeder ordentlichen Mitgliederhauptversammlung;
- f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung;
- h) Durchführung und Überprüfung der vom Verband geförderten Vorhaben.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) ¹Mindestens eines der Vorstandsmitglieder beruft die jeweilige Sitzung des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat ein. ²Die Ladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von einem Tag. ³Abweichend hiervon kann die Ladung auch mithilfe einer zum Austausch von Nachrichten geeigneten Software vorgenommen werden, wenn der Erhalt der Ladung sichergestellt ist. ⁴Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen, die im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu beantworten sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder unter Verwendung sonstiger telekommunikationsbasierter Mittel, insbesondere EDV-Programmen, gefasst werden. ²Die Vorstandsmitglieder müssen binnen einer Frist von 48 Stunden abstimmen.
- (4) Soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Beschlüsse und die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 15 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 15a Haftungsbeschränkung

- (1) ¹Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder solchen, die der Verein angemietet hat oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. ²Eine weitergehende Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder seiner Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie eine weitergehende Haftung aus Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (4) ¹Im Übrigen übernimmt der Verein keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Dokumente. ²Haftungsansprüche gegen den Verein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen und Dokumente bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen und Dokumente verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Vereins oder der Repräsentanten des Vereins kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. ³Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

§ 16 Auflösung des Verbands

- (1) ¹Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) ¹Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. ²Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nicht automatisch ein Auflösungsgrund.
- (3) In diesem Fall soll durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt.

§ 17 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an RLC Deutschland e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. ²Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen

Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden und die den Kerninhalt einer zuvor geschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.

- (2) ¹Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. ²Die Vereinsmitglieder sind unverzüglich von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.06.2019 errichtet und von der Gründungsversammlung angenommen.

Die Mitgliederversammlung vom 08.07.2024 hat die Änderung der Satzung beschlossen.